

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

370

Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013 in der Fassung vom 31. März 2008

Die Rahmenrichtlinie richtet sich an alle Projektträger und durchführende Stellen, die im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Fördermaßnahmen beantragen und durchführen.

1. Ziele der Förderung

Im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie und der nationalen und regionalen Anstrengungen der Mitgliedstaaten trägt der Europäische Sozialfonds als Teil der Kohäsionspolitik in der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 wesentlich zur Erreichung der Ziele der „Lissabon Strategie“ mit dem Einsatz seiner Fördermittel bei. Das Bundesland Hessen hat in seinem „Operationellen Programm für die regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des ESF“ dazu folgende Prioritätsachsen benannt:

- **Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen**
- **Verbesserung des Humankapitals**
- **Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen**

Die Prioritätsachsen im Operationellen Programm sind durch Handlungsfelder untergliedert. Alle geförderten Maßnahmen müssen dazu beitragen, die spezifischen Ziele in diesen Handlungsfeldern zu erreichen.

Zusätzlich sind bei der Durchführung der Förderprogramme **die Querschnittsziele der Europäischen Union zu beachten:**

- **Gleichstellung von Männern und Frauen und Diskriminierungsverbot**

Die geförderten ESF-Projekte müssen darauf ausgerichtet sein, einen tatsächlichen Beitrag zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen zu leisten. Bestehenden Ungleichheiten in der Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung und im Hinblick auf den Zugang zur Arbeitswelt soll im Rahmen der Projektdurchführung entgegengewirkt werden. Hierbei sollen benachteiligte Gruppen auf dem Arbeitsmarkt, dazu gehören Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Migrationshintergrund, sowie ältere (Langzeit-)Arbeitslose und Arbeitnehmer, besonders berücksichtigt werden. Geeignete Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben in der ESF-Förderung in allen Programmbereichen einen besonderen Stellenwert. Ferner ist im Förderantrag zu bestätigen, dass der Projektträger und die programmdurchführenden Stellen dafür Sorge tragen, dass jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bei der Durchführung der Maßnahme unterbleiben. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu der Maßnahme.

- **Nachhaltige Entwicklung (Umweltschutz)**

Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein hervorgehobenes Anliegen der Strukturfondsförderung. Die Vermittlung von umweltrelevanten Qualifikationen

im Rahmen der Aus- und Weiterbildung, die Erstellung von Produkten oder Dienstleistungen mit Umweltrelevanz sowie die Stärkung des Umweltbewusstseins haben einen hohen Stellenwert bei der Durchführung von ESF-Projekten. Projektvorschläge, die diese Aspekte besonders berücksichtigen, werden bevorzugt gefördert.

- **Transnationale Maßnahmen und Projekte**

Maßnahmen und Projekte, die die innereuropäische Zusammenarbeit und transnationale Netzbildung im Rahmen der Zielsetzungen des Europäischen Sozialfonds fördern und stärken, werden besonders bevorzugt.

Einzelheiten zur Umsetzung der Querschnittsziele sind den hierzu erlassenen Merkblättern, Leitlinien, den fachlichen Fördergrundsätzen der einzelnen Programme und der Richtlinien zu entnehmen.

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in den Fördergrundsätzen und programmbezogenen Richt- und Leitlinien für die einzelnen Förderprogramme oder im Zuwendungsbescheid besondere oder abweichende Regelungen getroffen sind.

2.1 Fördergebiet

Fördergebiet für Interventionen des ESF ist das Land Hessen. Für transnationale Projekte gelten gesonderte Regelungen.

2.2 Antragstellung

2.2.1 Anträge sind grundsätzlich **vor Beginn des Vorhabens** zu stellen. Fristen sind in der jeweiligen Förderrichtlinie nachzulesen.

2.2.2 Die Antragstellung muss formal bei der **Investitionsbank Hessen**, ESF Consult Hessen, Abraham-Lincoln-Straße 38 bis 42, 65189 Wiesbaden, erfolgen. Für die Förderprogramme EIBE und SchuB erfolgt die Antragstellung bei der **EIBE-Geschäftsstelle**, Hessisches Kultusministerium, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden. Beide Institutionen werden in dieser Rahmenrichtlinie als Bewilligungsbehörde bezeichnet. Antragstellung für die Förderprogramme „Verbesserung des Ausbildungsumfeldes“ und „Förderung der Berufsbildungsforschung“ erfolgt über das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden und für das Förderprogramm „Übergang von der Hochschule in die Arbeitswelt und lebenslanges Lernen (HALL)“ über das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23–25, 65185 Wiesbaden, an die Investitionsbank Hessen.

2.2.3 Alle Kosten eines Projektes sind unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu kalkulieren.

2.2.4 Zuwendungen dürfen nur für solche **Vorhaben** bewilligt werden, die **noch nicht begonnen** worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

2.2.5 Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid erteilt worden ist. Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot gewährt werden.

2.3 Bewilligungsvoraussetzungen

2.3.1 Zur **Qualitätssicherung** ist bei jeder Antragstellung ein **Strukturfragebogen** vom Antragstellenden auszufüllen und dem Antrag beizufügen, es sei denn ein aktueller Strukturfragebogen liegt der Bewilligungsbehörde bereits vor.

2.3.2 Bei **teilnehmerbezogenen Maßnahmen** sind **nur** diejenigen **antragsberechtigt**, die einen **Nachweis** der Einrichtungs- und **Durchführungsqualität** erbringen können (Zertifizierung nach Normen wie zum Beispiel DIN ISO, EFQM, LQW, beziehungsweise Zertifikat des Vereins „Weiterbildung Hessen e. V.“ oder der fachkundigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit).

2.3.3 **Förderanträge haben** den oben genannten **Querschnittszielen** der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie dem Gebot der Nachhaltigkeit (Umweltschutz) **Rechnung zu tragen**. Hierzu sind im Förderantrag entsprechende Angaben zu machen. **Ohne Angaben** zu den Querschnittszielen „Chancengleichheit“ und „Nachhaltigkeit“ ist die **Genehmigung eines Förderantrages nicht möglich**. Das Nähere regeln die programmbezogenen Förderrichtlinien/Fördergrundsätze.

2.3.4 Ein **Rechtsanspruch** auf die **Gewährung der Zuwendung besteht nicht**. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.3.5 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden.

2.3.6 Die Zuwendung wird nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt.

2.3.7 Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen aus anderen Programmen, die aus Mitteln der Europäischen Union für den gleichen Förderzweck finanziert werden.

2.3.8 Voraussetzung ist ferner ein Buchhaltungssystem, aus dem eine abgegrenzte Projektabrechnung hergeleitet werden kann.

2.3.9 Der/die Zuwendungsempfänger/in **hat an einem internetgestützten Antrags- und Durchführungsverfahren teilzunehmen**. Das Gleiche gilt für das notwendige Monitoring-Verfahren.

2.3.10 **Bei Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen** gilt folgende Definition:

„Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind gewerbliche Unternehmen oder freiberufliche Praxen/Büros, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro haben oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben. Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen. Zur Ermittlung der Eigenständigkeit der Unternehmen gelten die für Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Beurteilungskriterien.“ (Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, 2003/361/EG, ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003)

2.4 Ordnungsgemäße Umsetzung und Verwaltung des Projektes

2.4.1 Das Projekt muss die vereinbarten Ziele und Inhalte umsetzen.

2.4.2 Das Projekt muss im vorgesehenen Bewilligungszeitraum umgesetzt werden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes muss rechtzeitig beantragt werden.

2.4.3 Entsprechend den Projektanforderungen sind Arbeits-, Honorar- und Mietverträge sowie Kofinanzierungsbestätigungen vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

2.4.4 Die Abrechnung der Personalkosten hat in Stellenanteilen zu erfolgen. **Der projektbezogene Personalaufwand (Zeitstunden) ist zu erfassen** und auf Anforderung vorzulegen.

2.4.5 Grundsätzlich ist das Vorhaben mit eigenem Personal durchzuführen. Der Einsatz von Honorarkräften ist gesondert zu erläutern.

2.4.6 **Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, einen Tatbestand**, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, **der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen** und zu Unrecht angeforderte Beträge zu erstatten.

2.4.7 Ansprüche aus der Bewilligung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2.4.8 Die im Verlauf eines Vorhabens getätigten Ausgaben müssen an festen in den Zuwendungsbescheiden vorgegebenen Terminen der Bewilligungsbehörde gemeldet werden.

2.4.9 Die **Ausgaben müssen anhand von Belegen nachweisbar** sein. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck/Projektbezug.

2.4.10 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung wird überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2.5 Verwendungsnachweis

2.5.1 Es ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben **sowie einer Belegliste**. Die Belegliste muss die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Ausgabenpositionen vollständig belegen.

2.5.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Einzelheiten sind dem jeweiligen Zuwendungsbescheid zu entnehmen. Je nach

Förderprogramm können die formalen Anforderungen an den Sachbericht variieren und sind zu beachten.

2.5.3 **10 Prozent der bewilligten Zuwendung werden erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.**

2.5.4 Der/die Zuwendungsempfänger/in ist mit der erforderlichen Überwachung und Überprüfung durch die Bewilligungsbehörde sowie der ESF-Prüfbehörde Hessen und der Bescheinigungsbehörde einverstanden.

2.5.5 Es besteht das Prüfungsrecht der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.

2.5.6 Abweichend von den ANBest-P/GK zu § 44 LHO und entsprechend den geltenden EU-Verordnungen hat der/die Zuwendungsempfänger/in die **Originalbelege bis zum 31. August 2020** aufzubewahren.

2.6 **Förderfähigkeit von Ausgaben, Einnahmen, Förderhöhe und Kofinanzierungsätze**

2.6.1 **Förderfähigkeit von Ausgaben**

Grundlage der Bemessung der Zuwendung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bilden sowohl direkte als auch indirekte Ausgaben (nicht Kosten beziehungsweise Aufwendungen, mit Ausnahme von Abschreibungen nach Art 11 der ESF-Verordnung). Darunter sind **tatsächlich getätigte Zahlungen** des/der Zuwendungsempfängers/in zu verstehen, die im Zeitpunkt ihrer Leistung zu einer Minderung der Geldbestände führen.

Generell sind nur projektbezogene Ausgaben förderfähig, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2015 auf der Grundlage eines rechtsgültigen Zuwendungsbescheides tatsächlich getätigt wurden und durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden können.

Indirekte Ausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie auf tatsächlichen Ausgaben beruhen, sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und anhand eines plausiblen, nachvollziehbaren, buchhalterisch anerkannten Schlüssels dem Projekt anteilig zugeordnet werden. Der entsprechende Schlüssel ist zu dokumentieren und im Verlauf des Vorhabens jährlich zu aktualisieren.

Diese Rahmenrichtlinie regelt die **nicht zuwendungsfähigen Ausgaben** für den ESF in Hessen.

Kriterium für die Festlegung von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben ist unter anderem, die in Nr. 1, 1.1 ANBest-P/GK genannte wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel. **Folgende Ausgaben sind demnach nicht zuwendungsfähig**, sofern die jeweiligen Fördergrundsätze oder der Zuwendungsbescheid keine anderen Bestimmungen enthalten. Der Katalog der **nicht zuwendungsfähigen Ausgaben** ist **nicht abschließend**, darüber hinaus behält sich die Bewilligungsbehörde nach eingehender Prüfung vor, im Einzelfall weitere Ausgaben aus der Förderung auszuschließen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Leasing und Miete von beweglichen Wirtschaftsgütern
- abschreibungspflichtige Investitionen
- mobile Ausstattung (auch wenn es sich um Wirtschaftsgüter unter 410 Euro handelt)
- Vorsteuer, wenn der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist
- indirekte Ausgaben, die aufgrund fester Prozentsätze zum Beispiel vom Gesamtumsatz oder von den Gesamtausgaben vom Zuwendungsempfänger festgelegt wurden
- Pauschal angegebene indirekte Ausgaben
- Personalausgaben, die gegen das Verbot der Besserstellung verstoßen
- Die Anteile von Honoraren, die über einem Tagessatz von 850 Euro liegen
- Dienst- und Werkverträge neben dem Arbeitsvertrag mit eigenem Personal
- Beamtenversorgungsleistungen
- Finanzierungskosten (Schuldzinsen, Agio und sonstige reine Finanzierungskosten, Bankgarantiekosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren und Stornokosten)
- Bankgebühren für die Eröffnung und Führung von Konten, es sei denn, die Förderung macht die Eröffnung des Kontos notwendig
- Reisekosten, die nicht nach dem Hessischen Reisekostengesetz abgerechnet wurden.
- Maklergebühren für Mietobjekte
- Nicht genutzte Rabatte und Skonti

Ausnahmen

Über Ausnahmen zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben entscheiden die programmverantwortlichen Stellen im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde.

2.6.2 **Einnahmen**

Im Projekt erwirtschaftete Einnahmen sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. **Eine Ausnahme bilden Teilnehmergebühren**, die als **private Kofinanzierung** die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht mindern.

2.6.3 **Förderhöhe**

Der Europäische Sozialfonds beteiligt sich grundsätzlich **bis zu einer Höhe von 50 Prozent** der zuschussfähigen (zuwendungsfähigen) Gesamtausgaben.

2.6.4 **Kofinanzierungsgrundsätze**

Die Kofinanzierung kann aus öffentlichen und privaten Mitteln erfolgen. Die einzelnen Förder- und Beteiligungssätze werden in den programmbezogenen Bestimmungen geregelt. Über Ausnahmen entscheidet die programmverantwortliche Stelle im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde.

3. **Begleitung und Bewertung**

Die Interventionen aus dem Europäischen Sozialfonds sind im notwendigen Umfang zu begleiten und zu bewerten, um die ordnungsgemäße und effiziente Durchführung zu gewährleisten. Träger und durchführende Stellen verpflichten sich, sich an Maßnahmen der Evaluierung zu beteiligen und die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für die Bereitstellung notwendiger Daten und Informationen für das Berichtswesen über die Durchführung der ESF-geförderten Maßnahmen. Die regelmäßigen Berichtsdaten sind jährlich der Bewilligungsbehörde bis zum 28. Februar vorzulegen, ansonsten nach gesonderter Aufforderung.

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die für die Evaluierung benötigten Daten und Informationen vorzuhalten und sie der Bewilligungsbehörde bei Bedarf mitzuteilen.

4. **Publizitätsverpflichtungen**

Träger und durchführende Stellen für Projekte, die aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert werden, verpflichten sich, geeignete Informations- und Publizitätsmaßnahmen durchzuführen. Sie informieren über die Tätigkeiten des Fonds und richten sich dabei an die Öffentlichkeit und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Projekten.

Bei allen öffentlichen Darstellungen ist auf die Förderung aus Mitteln des ESF und des Landes hinzuweisen.

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union in angemessener Form hinzuweisen. Hierzu gehören folgende Elemente: Emblem und Verweis auf die EU, Verweis auf den ESF, Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert. Die beiden letzteren Elemente entfallen bei kleinem Werbematerial.

Maßgebend für die Einhaltung dieser Verpflichtungen sind die Vorschriften des Abschnitts 1 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006.

Der hierzu von der Verwaltungsbehörde herausgegebene Kommunikationsplan und das dazu noch zu erlassende Merkblatt sind zu beachten.

Nach der Allgemeinen Verordnung sowie der Durchführungsverordnung sorgt die Verwaltungsbehörde für die Publizität der EU-Vorhaben, das heißt der/die Zuwendungsempfänger/in, das Vorhaben und die Zuschusshöhe werden im Internet veröffentlicht.

5. **Leitlinien, Merkblätter**

Leitlinien und Merkblätter, die zur Ergänzung beziehungsweise Erläuterung dieser Rahmenrichtlinie erlassen wurden oder noch erlassen werden, sind Bestandteil der Allgemeinen Förderbedingungen.

6. **Nichtbeachtung der Rahmenrichtlinie**

Die Nichtbeachtung einzelner Vorschriften dieser Richtlinie kann zu einer Ablehnung, zu einem Widerruf, vorübergehenden Aussetzung oder Minderung der Förderung oder zu einer Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel führen, sofern die Nichtbeachtung nicht unerheblich für die ordnungsgemäße Durchführung der Fördermaßnahme war.

7. Geltungsdauer der Rahmenrichtlinie

Die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie gelten bis zum Abschluss aller Fördermaßnahmen und -projekte der Förderperiode 2007 bis 2013.

8. Gesetzliche und rechtliche Grundlagen

8.1 Vorschriften der EU

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl. [EG] L 45/3 vom 15. Februar 2007) — (Durchführungsverordnung)

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. [EG] L 210/12 vom 31. Juli 2006) — (ESF-Verordnung)

Operationelles Programm für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 bis 2013 — CCI2007DE052PO006.

8.2 Hessische Landesgesetze

Hessisches Haushaltsgesetz

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Hessisches Subventionsgesetz

Landeshaushaltsordnung (LHO)

8.3 Verwaltungsvorschriften

Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest P/ANBest-GK) in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Zinsbestimmungen (ZinsBest) in der jeweils gültigen Fassung

8.4 Sonstige Vorschriften und Beschlüsse

Programmbezogene Fördergrundsätze und -richtlinien in der jeweils gültigen Fassung

Durch den ESF-Begleitausschuss im Rahmen des Titels VI, Kapitel II, der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 gefassten Beschlüsse

Werden zur Erfüllung des Zweckes Leistungsverträge mit Dritten abgeschlossen, ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Teil A, Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Teilnahme am Bekanntmachungsverfahren „Hessische Ausschreibungs-Datenbank (HAD) ist verpflichtend. Die Lizenzkosten sind Teil der zuwendungsfähigen Kosten. Zu Einzelheiten siehe HAD-Einführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 20. März 2001 (StAnz. S. 1413), in der jeweils gültigen Fassung.

9. Schlussbestimmungen

Die ESF-Verwaltungsbehörde, Hessisches Sozialministerium, behält sich im Einvernehmen mit den programmverantwortlichen Ressorts vor, von dieser Rahmenrichtlinie abweichende Regelungen zu treffen, wenn dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist oder wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung von Fördermaßnahmen geboten ist.

Der Erlass der Rahmenrichtlinie erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, dem Hessischen Finanzministerium, dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Hessischen Justizministerium und dem Hessischen Kultusministerium.

Die Rahmenrichtlinie wird hinsichtlich der Regelungen über den Verwendungsnachweis im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof erlassen.

Die Rahmenrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Wiesbaden, 31. März 2008

Hessisches Sozialministerium

VI 5 — 94 a 0900

— Gült.-Verz. 95 —

StAnz. 17/2008 S. 1164